

Satzung des Sportvereins TSV Windischleuba e.V.

§ 1

Name, Sitz und Vereinsfarben

1. Der Verein führt die Bezeichnung: „**Turn- und Sportverein Windischleuba e.V.**“
2. Er ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Altenburg eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 04603 Windischleuba.
3. Er tritt die Rechtsnachfolge der am 02.04.1958 gegründeten BSG „Traktor“ Windischleuba an.
4. Vereinsfarbe: Blau / Gelb
5. Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Kinder- und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege, Ausbau und Erweiterung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Erwachsenen- Kinder- und Jugendbereich.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber nach Bedarf und im Rahmen seiner haushaltgerechten Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne §3 Nr.26A EStG beschließen.
7. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
8. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
9. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes bzw. seinen Verbänden, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Satzung des Sportvereins TSV Windischleuba e.V.

§ 3 **Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede weibliche oder männliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahren als Kinder. Sie sind in Kinder- und Jugendabteilungen zusammengefasst.
3. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Beruf, Alter und Wohnanschrift, schriftlich einzureichen.
Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe eines eventuellen Ablehnens darzulegen. Gegen die Ablehnung kann die betroffene Person Widerspruch erheben, welcher schriftlich zu erfolgen hat.
Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und derjenigen Verbände, denen der Verein angehört.
4. Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes vom Vereinsausschuss unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Eine Bestätigung kann ebenfalls die Hauptversammlung vornehmen.
5. Der Verein besteht aus:
 - den ordentlichen Mitgliedern, die sich sportlich betätigen
 - den passiven Mitgliedern
 - den fördernden Mitgliedern
 - den Ehrenmitgliedern
 - den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 4 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. freiwilliger Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung (4 Wochen vor Beendigung der Mitgliedschaft), mit Abgabe des Mitgliedsausweises, an den Vorstand erfolgen.
3. Beim Ausschluss durch den Verein sind die Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Diese gelten bis zum Ende des Kalenderjahres.
4. Mitglieder, die eine Funktion im Verein innehatten, haben vor Austritt Rechenschaft über ihre Tätigkeit vor dem Vorstand abzulegen.

Satzung des Sportvereins TSV Windischleuba e.V.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des Vereinsausschusses mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder beschlossen werden.
 - a. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Betrages 3 Monate im Verzug ist.
 - b. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinsatzung und Nichtbefolgung der Anordnungen der Vereinsleitung
 - c. Wenn sich ein Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
 - d. Wenn ein Mitglied zum Schaden des Vereins den Interessen desselben entgegenarbeite und trotz Ermahnung nicht davon ablässt.
 - e. Wenn ein Mitglied durch ungebührliches Verhalten bei Veranstaltungen oder Versammlungen das Ansehen des Vereins trotz Warnung schädigt. Gegen den Ausschluss aus dem Verein steht dem Mitglied ein Berufungsrecht innerhalb eines Monats vor dem Vorstand des Vereins zu.
6. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein. Dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.
7. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist sein Ausschluss schriftlich (Einschreiben) mitzuteilen.
Der Vorstand teilt den Ausschluss zu der nächsten Vollversammlung mit Angaben des Grundes, der zum Ausschluss führte, mit.
8. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht durch den gesetzlichen Vertreter.

§ 5 **Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe, den Einzug und die Festsetzung der Beiträge regelt die Beitragsordnung.

§ 6 **Organe des Vereins**

1. Es sind:
 - a. der Vorstand
 - b. der Vereinsausschuss
 - c. die Hauptversammlung
2. Bei besonderen Anlässen und Maßnahmen kann vom Vorstand ein besonderer Arbeitsausschuss gerufen werden.

Satzung des Sportvereins TSV Windischleuba e.V.

§ 7 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1.Vorsitzender
 - b. 2.Vorsitzender
 - c. Schatzmeister
 - d. Jugendwart
 - e. Sportlicher Leiter
2. Der Vorstand wird alle drei Jahre in einer Vollversammlung gewählt.
3. Es wird einzeln in einer offenen oder geheimen Wahl gewählt.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Über die Sitzung sind Protokolle anzufertigen. Sie müssen den Vereinsausschuss zugänglich sein.
5. Die Entscheidung des Vorstandes wird in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 **Der Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. Mannschaftsleiter
 - c. Kassenwart
2. Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn die Mehrheit der ständigen Mitglieder anwesend ist.
3. Aufgabe des Vereinsausschusses ist, als Beauftragte der Mitglieder, Beschlüsse über die Verwaltung des Vereins zu fassen, Richtlinien für die sportliche Arbeit aufzustellen und die dafür erforderlichen Mittel unter Berücksichtigung der jeweiligen Kassenlage zu bewältigen.
4. Der Vereinsausschuss wird vom Vorstand mit einer Mindestfrist von einer Woche einberufen.
5. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende bzw. ein beauftragtes Mitglied des Vorstandes.
6. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst.
7. Der Verlauf der Sitzung wird protokollarisch festgehalten.
8. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Satzung des Sportvereins TSV Windischleuba e.V.

§ 9

Die Hauptversammlung / Mitgliederversammlung

1. Jeweils einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.
Sie ist vom 1. Vorsitzenden in Verbindung mit dem 2. Vorsitzenden einzuberufen.
Die Einberufungsfrist hat mindestens 14 Tage zu betragen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Folgende Punkte unterliegen der Zuständigkeit der Hauptversammlung:
 - a. Bericht des 1. Vorsitzenden, der Abteilungsleiter, des Schatzmeisters und des Kassenprüfenden.
 - b. Entlastungen
 - c. Anträge
 - d. Neuwahlen
 - e. Satzungsänderungen
4. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens einer Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge.
5. Änderungen der Satzung sind in der Versammlung unverzüglich mitzuteilen.
6. Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr haben Stimmrecht.
7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - a. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht gegenteiliges vorsieht, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Die gefassten Beschlüsse sind den nicht anwesenden Mitgliedern in geeigneter Weise mitzuteilen.
 - b. Satzungsänderungen können nur mit 2/2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Der Verlauf der Versammlung wird im Protokoll festgelegt.
9. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden:
 - a. wenn der Vorstand, mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse, es erforderlich hält.
 - b. wenn die Einberufung von mindestens 4 der ordentlichen Mitglieder beantragt wird.
10. Das vorzeitige unbegründete Verlassen der Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung eines einzelnen Mitgliedes zieht Konsequenzen nach sich.
11. Das Protokoll der Haupt- bzw. Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Satzung des Sportvereins TSV Windischleuba e.V.

§ 10

Vertretungsrecht des Vereins

1. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder des Schatzmeisters vertreten.

§ 11

Haftpflicht

1. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverlust.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Hauptversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei der Auflösung oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Windischleuba, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 13

Beitragsordnung

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge sind für das laufende Jahr bis zum 31.03. fällig und sind von jedem Mitglied bis zu diesem Termin auf das Konto des TSV zu überweisen.
3. Für Neue Mitglieder wird der Betrag für das laufende Jahr sofort fällig.
4. Eine weitere Möglichkeit der Zahlung besteht per Einzugsermächtigung.
5. Die Nachweise der Beiträge und die Nachweise für eine Ermäßigung sind Bringepflicht.
6. Bei Austritt während des Geschäftsjahres wird der gezahlte Beitrag nicht zurückerstattet.
7. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung der Beiträge an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

Satzung des Sportvereins TSV Windischleuba e.V.

§ 14

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 15

Inkrafttreten

1. Am 12. März 2004 nahm die Hauptversammlung diese Satzung an und tritt ab diesen Tag in Kraft.

Windischleuba, den 18.10.2020

Die Überarbeitung der Satzung erfolgte am 18.10.2020 in Windischleuba.

Bei der Überarbeitung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Korrektur der § Nummerierung → §4 wurde in der vorherigen Version ausgelassen
2. Nummerierung der Punkte unter den § und deren Unterpunkte → 1,2,3... a,b,c...
3. Verweis auf §5 Nr.3 von §10 Nr.7 (neue Version §9 Nr.10) entfernt.
4. Fehler in Rechtschreibung und Grammatik wurden korrigiert.

Die Überarbeitete Version wird bei der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorgelegt.